

RS OGH 2006/4/20 4Ob50/06s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

ZPO §179

Rechtssatz

Für die Unzulässigkeit der im Revisionsrekurs erwogenen Präklusion nach§ 179 ZPO spricht (neben den in 7 Ob 253/04p angeführten Argumenten) vor allem das mit der ZVN2002 wieder stärker betonte Mündlichkeitsprinzip. Bei aller Straffung des Verfahrens sehen die neu gefassten Bestimmungen (§§ 182a, 258 ZPO) nämlich vor, dass den Parteien die Notwendigkeit entsprechenden Vorbringens in der mündlichen Verhandlung vor Augen zu führen ist. Dieses Erfordernis schließt es aus, dass ein Vorbringen, das in der vorbereitenden Tagsatzung - also anlässlich der erstmaligen Erörterung - erstattet wird, nach §179 ZPO präkludiert sein könnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/06s

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 50/06s

Veröff: SZ 2006/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120713

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at